

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 21. Juli 2017

Seite 60

70. Jahrgang – Nr. 26

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Außervollzugsetzung des am 24.03.2017 bekanntgemachten Bebauungsplanes Nr. 36/7

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOL / A – Teil 1

Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOL / A – Teil 1

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Mittelberg/1. Bauabschnitt“ Gemarkung Scheuerfeld, Stadt Coburg

Tierseuchenrecht; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Landratsamt Coburg

Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung über die Außervollzugsetzung des am 24.03.2017 bekanntgemachten Bebauungsplanes Nr. 36/7 vom 13.04.2016 mit Änderung vom 16.11.2016 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“; - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 47 Abs. 5 VwGO bekannt, dass der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 04.07.2017 den oben näher bezeichneten Bebauungsplan mit Begründung gemäß der in Folge aufgeführten Entscheidungsformel aufgrund eines Antrags nach § 47 Abs. 6 VwGO vorläufig außer Vollzug gesetzt hat. Aufgrund des vorläufig außer Vollzug gesetzten o. g. Bebauungsplanes werden derzeit keine weiteren Baugenehmigungen mehr erteilt.

Entscheidungsformel

Der Bebauungsplan Nr. 36/7 – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB – für das Gebiet westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker, bekanntgemacht am 24.03.2017, wird bis zur Entscheidung über einen noch einzulegenden Normenkontrollantrag des Antragstellers außer Vollzug gesetzt.

Coburg, 21.07.2017
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOL/A – Teil 1

Bezeichnung der Leistung:
Hochbauamt – Rückert-Mittelschule

Bezeichnung des Auftrags:
Möbliering

Art des Auftrags:
Lieferleistungen

Ort der Leistung:
96450 Coburg

Den Volltext der Bekanntmachung können Sie auf www.Coburg.de/Vergabeseite einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die SÜC Bus und Aquaria GmbH, Bamberger Straße 2 - 6, 96450 Coburg, Telefon 09561 749-1620, Telefax 09561 749-5840, beabsichtigt, die Straßenbauarbeiten für das Bauvorhaben Reiseumstellplatz „Vesteblick“ in 96450 Coburg zu vergeben.

Eine vollständige Beschreibung der Arbeiten gemäß § 12 VOB/A kann auf dem Vergabeportal www.auftraege.bayern.de eingesehen werden.

Coburg, 17.07.2017
SÜC Bus und Aquaria GmbH

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-238 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOL/A – Teil 1

**Bezeichnung der Leistung:
Theaterbetriebsamt**

**Bezeichnung des Auftrags:
Pfortendienst 2017**

**Art des Auftrags:
Dienstleistungsauftrag**

**Ort der Leistung:
96450 Coburg**

Den Volltext der Bekanntmachung können Sie auf www.Coburg.de/Vergabeseite einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „Mittelberg/1. Bauabschnitt“ Gemarkung Scheuerfeld, Stadt Coburg

**Bekanntmachung
des Amtes für Digitalisierung, Breitband und
Vermessung Coburg
vom 11. Juli 2017**

Gemäß § 83 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, gibt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg, bekannt, dass der Beschluss zur vereinfachten Umlegung „Mittelberg/1. Bauabschnitt“ am

11. Juli 2017

unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in die neuen Grenzen ein.

Die im Beschluss über die vereinfachte Umlegung festgesetzten Geldleistungen sind nunmehr zur Zahlung fällig. Die Stadt Coburg ist Gläubigerin und Schuldnerin der Geldleistungen und wird die Abwicklung der Zahlungen gesondert regeln. Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Coburg wird die Berichtigung des Grundbuchs veranlassen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durchführen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunkts der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Coburg, Wettiner Anlage 1, 96450 Coburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das

Landgericht Bayreuth, Kammer für Baulandsachen,
Wittelsbacherring 22, 95444 Bayreuth.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

gez.

Jürgen Melzer
Vermessungsobererrat

Tierseuchenrecht; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Coburg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 der VO zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der BT-Krankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

2. Der Tierhalter der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat jede Impfung gegen Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HIT- Datenbank) selbstständig zu melden. Bei der Impfung von Rindern hat der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere anzugeben.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

3. Alle Halter von anderen als den unter Ziffer 1 genannten, für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tierarten dürfen ihre Tiere ab dem Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenerkrankung impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.

4. Der Tierhalter der unter Ziffer 3 genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenerkrankung innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Veterinäramt des Landratsamtes Coburg, unter Angabe des Namens und der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

5. Die unter Ziffer 2 und 4 genannten Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.

6. Verstöße gegen die Ziffer 5 können gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes mit Bußgeld geahndet werden.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

8. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach Bekanntgabe wirksam. Sie wird mit Ablauf des 31.12.2017 unwirksam.

Coburg, 11.07.2017
Stadt Coburg

Kuballa
Ltd. Rechtsdirektor

Hinweise

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Coburg, Rosengasse 1, Zimmer 402, 96450 Coburg aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt einen Impfungszuschuss. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.btsk.de>

Landratsamt Coburg

Haushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 in seiner Sitzung am 18.05.2017 beschlossen.

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.08. bis einschließlich 11.08.2017 öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.07.2017, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 genehmigt.

Seßlach, 19.07.2017

gez.

Martin Mittag

Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 246.900,00 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 81.400,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Seßlach, 19.07.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Heilgersdorfer Gruppe

gez.
Martin Mittag
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖